
Name des Antragstellers

Ort, Datum

Straße

Telefon-Nr. **(bitte unbedingt angeben!)**

Stadt Schortens
FB Bauen
Oldenburger Str. 29

26419 Schortens

Kassenzeichen des Heranziehungsbescheides: _____

Antrag auf Absetzung von der Abwassermenge nach § 12 Abs. 6 der Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 02.07.1998 in der Fassung 6. Änderungssatzung vom 01.03.2007.

Nach § 12 Abs. 6 der Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 02.07.1998 können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag in vollem Umfang abgesetzt werden.

Als Eigentümer des Grundstückes

stelle ich den Antrag auf Absetzung der Wassermenge, die aus meinem Hause nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Frischwasser wird für folgenden Zweck verwandt (bitte eintragen):

Wassermengen aus Schwimmbädern müssen dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden (§ 7 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens vom 15.12.1994) und sind somit nicht absetzbar.

Ich verpflichte mich, umgehend auf meine Kosten einen Wasserzwischenzähler einbauen zu lassen, der die Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) gelangt, misst. Dieser Einbau wird von einem autorisierten Installateur vorgenommen und bescheinigt; der eingebaute Wasserzähler wird den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Ich stelle den Antrag, die Differenz zwischen der aufgrund dieses Zwischenzählers ermittelten Wassermenge und der Wassermenge, die mir vom Wasserlieferanten in

Rechnung gestellt wird, bei der Berechnung der Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser abzusetzen.

Mir ist bekannt, dass die Stadt Schortens an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen kann (§20 Abs. 2 der Satzung).

Zum 10. Dezember eines jeden Jahres werde ich der Stadt Schortens den jeweiligen Zwischenzählerstand mitteilen.

Der von mir beauftragte Installateur wird nach Einbau des Zwischenzählers eine Bescheinigung an die Stadt übersenden, die folgendes enthält:

- Ort und Tag des Einbaues des Zwischenzählers,
- Zählerstand und Merkmale (Nummer) des Zwischenzählers.
- Bestätigung, dass der Wasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht.
- Eine Möglichkeit zum Verplomben ist gegeben.

Hinweis: Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen!

Unterschrift